

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 596/2020

Teningen, den 10. Februar 2020

Federführender Fachbereich: FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	04.03.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	29.06.2022	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	12.07.2022	Beschlussfassung

Betreff:

Feststellung der Eröffnungsbilanz

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Teningen zum 1. Januar 2019 wird mit den dargestellten Bewertungsgrundlagen in der vorgelegten Fassung gemäß Anlage zu dieser Sitzungsvorlage festgestellt.
2. Von der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO (Verzicht auf den Ansatz/Aktivierung geleisteter Investitionszuschüsse) wird Gebrauch gemacht.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 10 Ja – 0 Nein – 1 Enthaltung]

Erläuterung:

a) Allgemeines/Rechtsgrundlagen der Bilanzerstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat am 19. Mai 2015 (Drucksache 733/2015) beschlossen, das Haushalts- und Rechnungswesen ab dem Haushaltsjahr 2019 auf die Kommunale Doppik umzustellen. Er hat damit von der in Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (Reformgesetz) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die bislang zahlungsorientierte Darstellungsform der Kameralistik auf eine ressourcenorientierte Darstellung zu erweitern. Nach Artikel 13 Abs. 5 des Reformgesetzes ist die Eröffnungsbilanz zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die kommunale Doppik zur Anwendung kommt, aufzustellen.

Die festzustellende Eröffnungsbilanz stellt das Vermögen und die Schulden der Gemeinde auf kaufmännischer Grundlage - unter Zugrundelegung der Ziele des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts - dar. Sie wurde auf der Basis einer Vermögenserfassung und -bewertung nach der GemHVO-Doppik entwickelt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Teningen mit Anhang liegt der Beschlussvorlage

bei.

Mit dem Erlass der Gemeindeordnung im April 2009, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung im Dezember 2009 wurde die Rechtsgrundlage für die Umstellung auf das NKHR endgültig geschaffen. Im März 2011 wurde die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) erlassen. Diese Verwaltungsvorschrift verweist bei den Bewertungs- und Bilanzierungsvorgaben auf den aktuellen Leitfaden zur Bilanzierung Baden-Württemberg. In der beiliegenden Eröffnungsbilanz und dem dazugehörigen Anhang nach § 53 GemHVO sind die Regelungen der o.g. Vorschriften, insbesondere des Bilanzierungsleitfadens, unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Gemeinde Teningen eingeflossen. Damit wird eine Grundlage für die Abschlüsse der Jahre ab 2019 geschaffen.

b) Wahlrecht des Gemeinderats

Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz der Gemeinde sind gem. § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO keine Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um ein einmaliges Wahlrecht, das nur bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz gilt und vom Gemeinderat auszuüben ist. In der heutigen Sitzung wird das Gremium entscheiden, dass die Restbuchwerte der von der Gemeinde Teningen geleisteten Investitionszuschüsse nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden.

Auch die weiteren in § 62 GemHVO genannten Vereinfachungsmöglichkeiten wurden von der Gemeinde Teningen genutzt. Hierfür ist jedoch kein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

c) Berichtigungen der Eröffnungsbilanz

§ 63 GemHVO ermöglicht die Berichtigung der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden in späteren Bilanzen. Die Eröffnungsbilanz selbst darf nicht berichtigt werden. Unterlassene Ansätze werden nachgeholt und fehlerhafte Wertansätze korrigiert, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Notwendige Berichtigungen können nach § 63 Abs. 3 GemHVO letztmals im vierten des der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschlusses vorgenommen werden. Die vorherigen Jahresabschlüsse bleiben dabei unverändert. Spätestens nach Ablauf dieser Frist soll die Vermögensrechnung ein abschließendes zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Gemeinde vermitteln.

d) Zuständigkeit

Gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Haushaltsrechts vom 4. Mai 2009 i.V.m. § 95 b Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat für die Feststellung der Eröffnungsbilanz zuständig. Mit diesem Beschluss wird die Eröffnungsbilanz Grundlage für die weitere Haushaltsführung der Gemeinde Teningen. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der folgenden Bilanzen wird Schwerpunktthema bei den kommenden überörtlichen Jahresabschlussprüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) sein.

Die umfangreichen Umstellungsarbeiten auf die Doppik sind mit der Vorlage und

Feststellung der Eröffnungsbilanz 2019 weitestgehend abgeschlossen.